

Geschäftsordnung

für den Begleitausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Durchführung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 - 2022

CCI 2014DE06RDRP015

Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ESIF-VO),
- des Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. September 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO),
- der Artikel 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.02.2015 über das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 und
- des Artikels 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums [...]

wird im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 5 (1) ESIF-VO ein Begleitausschuss eingerichtet.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, in das sich die Partner im Sinne des Art. 5 (1) ESIF-VO, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.
- (2) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2022 im Rahmen der Umsetzung der ESIF- und der ELER-Verordnung.

Artikel 2

Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss ist gemäß ESIF- und ELER-Verordnung zuständig für die Prüfung der Durchführung des Programms und der Fortschritte beim Erreichen der Ziele sowie für die Prüfung der Leistungsfähigkeit und der wirksamen Umsetzung des Programms. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele. Die Verwaltungsbehörde übermittelt dem Begleitausschuss die für die Begleitung der Umsetzung des Programms erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele und Prioritäten des Programms.
- (2) Der Begleitausschuss hat dabei im Einzelnen folgende Aufgaben (gemäß Art. 49 ESIF-VO und Art. 74 ELER-VO):
 - a) Stellungnahme zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben nach vorheriger Anhörung binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung.
 - b) Untersuchung der Tätigkeiten und des Outputs im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das Programm sowie insbesondere die Untersuchung der Maßnahmen des Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen. Ferner wird der Begleitausschuss über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet.
 - c) Überprüfung aller Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen.

- d) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Durchführungsberichte vor Zuleitung an die Kommission.
- e) Der Begleitausschuss wird zu den inhaltlichen Änderungsanträgen der Verwaltungsbehörde zum NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2022 konsultiert. Der Begleitausschuss kann zu den Änderungsanträgen Stellung nehmen. Der Begleitausschuss hat das Recht, der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen zu übermitteln. Infolge dieser Anmerkungen ergriffene Maßnahmen werden durch den Begleitausschuss begleitet.
- f) Teilnahme am nationalen Netzwerk ländliche Räume.

Artikel 3

Arbeitsweise des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel einmal jährlich.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden auf Initiative der / des Ausschussvorsitzenden statt. Diese / Dieser kann darüber hinaus bei Bedarf auch jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen. Ferner hat die / der Ausschussvorsitzende außerordentliche Sitzungstermine anzuberaumen, wenn dies ein Quorum von Mitgliedern verlangt, die insgesamt mindestens ein Drittel der vergebenen Stimmen repräsentieren.
- (3) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Die Beratungen haben einen vertraulichen Charakter.
- (4) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern frühzeitig, spätestens jedoch 10 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstermin, in der Regel auf elektronischem Wege übermittelt.
- (5) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und den Mitgliedern binnen 28 Arbeitstagen zur Abstimmung zugeleitet.
- (6) Die / Der Ausschussvorsitzende kann Entscheidungen des Begleitausschusses im Wege eines Umlaufverfahrens herbeiführen (s. auch Art. 5 (3)).
- (7) Erstattungen für die Mitarbeit im Begleitausschuss werden nicht gewährt. Beratungsunterlagen und weitere für die Arbeit im Begleitausschuss benötigte Informationen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

Ausschussstruktur, Mitglieder und Sachverständige

(1) Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips. Darüber hinaus werden bei der Einbindung der Partner die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Erfordernisse der Nichtdiskriminierung beachtet.

(2) Der Begleitausschuss setzt sich aus der / dem stimmberechtigten Ausschussvorsitzenden sowie stimmberechtigten und beratenden Vertreterinnen und Vertretern folgender Bereiche zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder mit je einer Stimme:

Verwaltung

Fondsverwaltende Ressorts:

- MWIKE (EFRE- Verwaltungsbehörde)
- MAGS (ESF- Verwaltungsbehörde)
- MLV (ELER- Verwaltungsbehörde)

Staatskanzlei

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen

Bezirksregierungen, Dezernate 33

Bezirksregierungen, Dezernate 51

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner

Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Fachverbände der ökologischen Landwirtschaft

Gartenbauverbände

Forstwirtschaftsverbände

Landfrauenverbände

Landjugendverbände

Naturschutzverbände

Dachverband Biologische Stationen in NRW e.V.

Naturparke

Kommunale Spitzenverbände

Gewerkschaften

Kirchen

LEADER-Aktionsgruppen

Freie Wohlfahrtspflege

Forschungsnetzwerk Agrar

die zum Zeitpunkt des Begleitausschusses im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen mit je einer Stimme

Beratende Mitglieder:

Europäische Kommission, GD AGRI

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Die Mitgliedsorganisationen benennen gegenüber der Verwaltungsbehörde für Ihren Bereich nach dem Sprechermodell ihre Vertreterin / ihren Vertreter. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je eine / einen Stellvertreterin / Stellvertreter zu nominieren. Es wird erwartet, dass die Mitglieder ihre Institutionen bzw. Organisationen / Verbände im Sinne des Sprechermodells über die Tätigkeit im Begleitausschuss informieren.

(3) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt gemäß Art. 48 (5) ESIF-VO die Verwaltungsbehörde ELER.

(4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Beraterinnen / Berater hinzugezogen werden. Darüber hinaus können die / der Ausschussvorsitzende beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.

Artikel 5

Beschlussfassung

(1) Der Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung gegen das Votum der Verwaltungsbehörde ist nicht möglich. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(2) Sollten bei einem Mitglied Interessenskonflikte (hinsichtlich privater, familiärer und / oder weiterer Verbindungen zu potentiell Begünstigten, wirtschaftlicher Interessen o.ä.) bestehen, müssen diese der / dem Ausschussvorsitzenden angezeigt werden. Gegebenenfalls muss sich das Mitglied einer Abstimmung enthalten.

(3) Die / Der Ausschussvorsitzende kann ein schriftliches (i.d.R. elektronisches) Umlaufverfahren zur Beschlussfassung durchführen. Dieses ist insbesondere bei Themen mit hoher zeitlicher Priorität oder bei Themen, die eine Sitzung des Ausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, angezeigt. Die / Der Ausschussvorsitzende legt gegenüber allen Mitgliedervertreterinnen / -vertretern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Stimmberechtigten können sich innerhalb von 10 Werktagen zu dem Vorschlag des Vorsitzenden äußern. Wenn erforderlich, kann die / der Ausschussvorsitzende auch eine kürzere Frist festsetzen. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert die / der Ausschussvorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Begleitausschusses vom 21.06.2023 in Kraft.